

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279  
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / Kl. 1211 TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 28. September 2010

An das  
Bundesministerium für **Justiz**

**Per E-Mail**

An das  
**Präsidium des Nationalrats**

**Per E-Mail**

Betr.: Strafrechtliches Kompetenzpaket - sKp

Bezug: Ihr E-Mail vom 20. August 2010,  
GZ: BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**Zu § 20b StPO**

Wirtschaftskriminalität schädigt nicht nur die Finanzbehörden, sondern auch die Sozialversicherungsträger in großem Umfang:

Wie aus den Medien und der Fachliteratur bekannt ist, erleiden die Sozialversicherungsträger, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, der Insolvenz-Entgelt-Fonds und der Bund u. a. jährlich Millionenschäden durch dubiose Baufirmen (vgl. z. B. *Bartos*, Sozialbetrug in der Praxis – weiterer Reformbedarf, JSt 2007, 5; *Reindl-Krauskopf*, Sozialbetrug aus strafrechtlicher Sicht, RdA 2008, 389; „Millionenbetrug in der Baubranche, Kurier 4.3.2009, Seite 19; „Sozialbetrug am Bau“, ORF 2 Report, 30.10.2010; „Bausparer“, Profil 13.9.10, Seite 32 ff).

Kennzeichnend für den Sozialbetrug im Baubereich ist, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, sondern vielmehr gut organisierte kriminelle Netzwerke den Sozi-

albtrog steuern und davon profitieren.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, „nur“ die Finanzdelikte den Wirtschaftskompetenzzentren zuzuordnen, weil es auch andere, ähnliche schädliche Verhaltensweisen gibt. Es hätte daher - zumindest ab derselben Schadenssumme wie bei den Finanzbehörden - auch das betrügerische Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in die Zuständigkeit der Wirtschaftskompetenzzentren zu fallen.

Es wird vorgeschlagen § 20b Abs. 1 StPO wie folgt zu ergänzen:

**„x. *Betrügerisches Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in einem € 75.000,- übersteigenden Ausmaß (§ 153d StGB)*“**

### **Zu § 23 Abs. 1a StPO**

Die Einschränkung des Rechtsschutzbeauftragten, wonach dieser eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nur dann anregen darf, *„sofern die zur Einbringung von Rechtsbehelfen Berechtigten einen solchen Rechtsbehelf nicht eingebracht haben oder ein solcher Berechtigter nicht ermittelt werden konnte“* sollte entfallen.

Im Rahmen der zu den Wirtschaftskompetenzzentren gehörenden Straftaten sollte es künftig möglich sein, dass die Generalprokuratur **„im Auftrag“** des Rechtsschutzbeauftragten und nicht bloß auf dessen *„Anregung“* eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhebt, wenn er Anordnungen über Zwangsmaßnahmen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens für gesetzwidrig erachtet.

### **Zu § 195 StPO**

Von den Gebietskrankenkassen wurden in den letzten Jahren zahlreiche Anzeigen wegen Sozialbetrug eingebracht, in denen es fast nie zu einer strafrechtlichen Verurteilung kam. Der Großteil der Verfahren wurde eingestellt, obwohl es sich zum Teil um sehr erhebliche Schadenssummen gehandelt hat. Selbst ausführlich begründeten Fortsetzungsanträgen wurde nicht Folge gegeben.

In den Verfahren hat sich gezeigt, dass zwischen der Einschätzung der Staatsanwaltschaft und jener der Gerichte bei der Zweckmäßigkeit von bestimmten

- 3 -

Strafverfolgungsmaßnahmen Unterschiede bestehen können, die zu Lasten der Strafverfolgung gehen. Beispielsweise hat die Wiener Gebietskrankenkasse in einem Sozialbetrugsverfahren die Ausstellung eines EU-weiten Haftbefehls angeregt. Seitens der Staatsanwaltschaft wurde keine Veranlassung dafür gesehen. Das Oberlandesgericht Wien hat in seiner Entscheidung vom 5. August 2010, 17 Bs 191/10b die Meinung der Kasse zwar geteilt und festgestellt, dass für den befassten Beschwerdesenat die Beschränkung der Fahndungsmaßnahmen auf das Inland angesichts des Gewichtes der Straftaten nicht nachvollziehbar ist, die Gebietskrankenkasse als Privatbeteiligte aber nicht berechtigt sei, diesbezügliche Anträge zu stellen.

Ähnlich verhält es sich bei Anregungen auf Eröffnung von Bankkonten, weil Informationen über Zahlungseingänge bei formell vermögenslosen Mantelfirmen für die weitere Strafverfolgung wesentlich wären und fast nie von den Staatsanwaltschaften in den Sozialbetrugsverfahren verfügt werden.

Es könnte nicht nur die Rechtslage zur Verfolgung von Sozialbetrug usw. verbessert werden, sondern auch die praktische Vorgangsweise der Strafverfolgungsbehörden. Der Gesetzesentwurf wird daher begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband: